

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1933

Nr. 18

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe. Vom 28. Februar 1933	§. 85
Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 28. Februar 1933	§. 87
Verordnung über die fünfte Änderung des Befolgungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 27. Februar 1933	§. 88
Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932. Vom 27. Februar 1933	§. 89
Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 21. Februar 1933	§. 92
Verordnung über die Gültigkeitsdauer von Marken der Angestelltenversicherung. Vom 21. Februar 1933	§. 93
Verordnung über die Verwendung inländischer Ölsaaten. Vom 24. Februar 1933	§. 93
Verordnung über Ausführschein. Vom 25. Februar 1933	§. 94
Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 21. Februar 1933	§. 95

Zu Teil II Nr. 7, ausgegeben am 27. Februar 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung einer Infahvereinbarung zum deutsch-spanischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über die Kündigung einzelner Zollbindungen und Zollermäßigungen auf Grund des Infahabkommens zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über internationale Ausstellungen durch die Niederlande. — Bekanntmachung über den Beitritt von Australien, Papua und dem von Australien verwalteten Mandatsgebiet von Neu Guinea zur Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der im Saag am 6. November 1925 geänderten Fassung. — Bekanntmachung über den Beitritt Lettlands zu den Übereinkommen zur einseitigen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfsleistung und Vergütung in Seenot. — Drei Bekanntmachungen über den Schutze von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zu Teil II Nr. 8, ausgegeben am 28. Februar 1933, ist veröffentlicht: Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Costa Rica vom 26. Oktober 1932.

Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe.

Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Verstärkung der Vorschriften gegen Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse

§ 1

Wer Landesverrat oder Verrat oder Auspflüchtung militärischer Geheimnisse begeht, kann bestraft werden

1. bei schwerem Verrat militärischer Geheimnisse (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode;

2. bei Landesverrat nach § 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und bei Verrat militärischer Geheimnisse nach § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus;
3. bei Auspflüchtung militärischer Geheimnisse (§ 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§ 2

- (1) Wer durch Fälschung oder Verfälschung Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, in der Absicht herstellt, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenjo wird bestraft, wer Gegenstände oder Nachrichten, von denen er weiß, daß sie falsch sind, und deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung im Falle der Echtheit oder Wahrheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, der ausländischen Regierung bekanntmacht oder öffentlich mitteilt, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

(3) Wer sich Gegenstände der im Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie einer ausländischen Regierung bekanntzumachen oder öffentlich mitzuteilen, ohne sie als falsch zu bezeichnen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

§ 3

(1) Wer Gegenstände oder Nachrichten, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, wenn sie nicht bereits der ausländischen Regierung bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden wären, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Es macht keinen Unterschied, ob die Gegenstände oder Nachrichten echt oder falsch, wahr oder unwahr sind.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 4

Auf Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

2. Abschnitt

Bestämpfung hochverräterischer Umtriebe

§ 5

(1) Ist bei einem Hochverrat die Tat darauf gerichtet, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen, so ist auf die in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs angeordnete Zuchthausstrafe zu erkennen.

(2) Bei mildernden Umständen ist die Strafe in den Fällen des § 81 des Strafgesetzbuchs Zuchthaus, in den Fällen der §§ 83 bis 85 des Strafgesetzbuchs Gefängnis nicht unter einem Jahre, in den Fällen des § 86 des Strafgesetzbuchs Gefängnis von einem bis zu drei Jahren.

§ 6

(1) Wer eine Druckschrift, deren Inhalt durch Aufforderung oder Anreizung zum gewaltsamen Kampf gegen die Staatsgewalt oder zu dessen Vorbereitung oder

durch Aufforderung oder Anreizung zu einem hochverräterischen Bestrebungen dienenden Streik in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalsstreik oder anderen Massenstreik oder in anderer Weise

den Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den strafbaren Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach dieser Vorschrift strafbaren Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 86a des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Vorschriften über Zuständigkeit und Strafverfahren

§ 7

(1) Für Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 2, 3 dieser Verordnung gilt § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Für Vergehen gegen § 6 sind die Amtsgerichte zuständig. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 8

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Strafsachen können die nach den Vorschriften der Strafprozedurordnung im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Reichsgerichts vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Aber die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet das Reichsgericht.

(3) Die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

§ 9

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Reichsgerichts bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Reichsgerichts zu entscheiden.
2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzugeben, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.
3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.
4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.

§ 10

(1) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Straffachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Tatbestand einfach liegt und sie darum nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberreichsanwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Reichsgericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf An-

trag des Angeeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeeschuldigten geboten erscheint.

4. Abschnitt

Inkrafttreten der Verordnung

§ 11

§ 6 dieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Dritte Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt. Vom 28. Februar 1933.

Die durch Verordnung vom 23. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 237) errichtete Zentralstelle für Flugsicherung erhält die Bezeichnung: „Reichsamt für Flugsicherung“.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichskommissar für die
Luftfahrt
Öhring